

## SATZUNG

### des Fördervereins Wildpark - MV e. V.

#### § 1

##### Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

**Wildpark – MV e. V.**

(2) Sitz des Vereins ist Güstrow.

#### § 2

##### Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Förderverein Wildpark- MV e. V. verfolgt **ausschließlich** und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine besondere Aufgabe besteht darin, den Tierpark Güstrow zu einem Wildpark zu entwickeln, der Naturerleben und Naturbildung sowie Tierschutz, praktischen Natur- und Umweltschutz, Volksbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Forschung, Naherholung und Tourismus miteinander verbindet.

Der Verein will seine Ziele vor allem durch folgende Maßnahmen erreichen:

- a) Gemeinsame Beratung in den Gremien des Vereins.
- b) Führungen und sonstige Veranstaltungen, welche geeignet sind, die Aufgaben des Wildparks-MV zu unterstützen.
- c) Umgestaltung der bestehenden Fläche und den Ausbau des Erweiterungsgeländes, einschließlich der Renaturierung der Nebel, zu einem Wildpark, bei Nutzung und Erhaltung bestehender Biotope, als aktiver Beitrag zum Natur- und Umweltschutz.
- d) Unterstützung von Investitionsvorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich der Natur- und Umweltpark Güstrow gGmbH
- e) Ausbau der Bildungsarbeit, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen durch projektorientierten Unterricht zur Förderung eines breiteren Umweltbewusstseins und durch Weiterbildungsveranstaltungen für Pädagogen.
- f) Schaffung von Einrichtungen, mit Hilfe derer Kontakte zwischen Menschen, insbesondere Kindern sowie der Tier- und Pflanzenwelt hergestellt und gepflegt werden.

- g) Erhaltung, Erforschung, gezielte Vermehrung, Auswilderung und Schutz bedrohter einheimischer Tierarten unter Berücksichtigung bestehender Gesetze des Tier- und Naturschutzes sowie des Washingtoner Artenschutzabkommens.
  - h) Sammlung von Geldmitteln (Stiftungen, Vermächtnisse, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge usw.).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Mitglieder und Mitgliedschaften**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Natürliche Personen müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und 18 Jahre sein. Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (2) Natürliche und juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Lehnt er die Aufnahme ab, so steht natürlichen Personen die schriftliche Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstandsbeschluss ernannt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
  - b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - c) bei juristischen Personen im Falle ihres Konkurses oder ihrer Auflösung
  - d) durch freiwilligen Austritt,
  - e) durch Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Geht die Anzeige verspätet ein, wird der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, seinen Beitrag zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen durch Einschreibebrief Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussklärung schriftlich einzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuladen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch, so ist eine gerichtliche Anfechtung des Ausschlusses unzulässig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder sonstige Leistungen erstattet.

## **§ 5**

### **Andere Mitgliedschaften**

Der Verein selbst kann die Mitgliedschaft in einem nationalen oder internationalen Fachverband erwerben.

## **§ 6**

### **Einkünfte**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
  - a) Mitgliedsbeiträgen,
  - b) Spenden,
  - c) Erträgen des Vereinsvermögens
  - d) Einnahmen aus Stiftungen und Projektförderungen.
- (2) Zwecks Deckung der Ausgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe im eigenen Ermessen liegt. Die

Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbeitrag fest, dessen Höhe für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen werden darf.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 05.01. fällig und ist bis spätestens 01.03. auf das Vereinskonto zu überweisen.

## **§ 7**

### **Verwaltung des Vermögens**

- (1) Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Satzungszweckes verwendet werden.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
- (3) Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Verwaltung des Vermögens und der Erträge erfolgt durch den Schatzmeister bzw. durch drei weitere unterschreibungsberechtigte Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Person des Schatzmeisters kann durch benannte Personen des Vorstands vertreten werden und sich der Hilfe Dritter bedienen.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit – unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen – einzuberufen. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

- (3) Die Tagungsordnung legt der Vorstand fest. Sie ist bei Anträgen gemäß § 12 bis zur Eröffnung der Sitzung zu ergänzen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

## **§ 10**

### **Anträge der Mitgliederversammlung**

- (1) Anträge der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (2) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt wird.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung,
  - d) die Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages,
  - e) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, soweit sie im Jahresvoranschlag nicht enthalten sind,
  - f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse aus dem Verein,
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
  - h) Beschlussfassung über die Einrichtung weiterer institutioneller Gremien über § 8 hinaus,
  - i) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

- j) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem Vorstands- und Vereinsvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorstands- und Vereinsvorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Geschäftsführer und
  - e) vier weiteren Beisitzern.
- (2) Die unter b) – e) aufgeführten Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Sitzungen ist er durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Gründe schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einzuladen. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr statt.
- (2) Der Vorstand ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Kommt der Vorsitzende oder sein Vertreter dem nicht nach, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, auf Kosten des Vereins die Einladung vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Geschäftsführer oder den Schatzmeister vertreten. Die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden oder die des Schatzmeisters und des Geschäftsführers werden im Innenverhältnis wirksam, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter verhindert sind.

## **§ 14**

### **Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

- (1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben und sorgfältig in den Vereinsunterlagen aufzubewahren.
- (2) Die Vereinsmitglieder können diese Beschlüsse jederzeit einsehen.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist der Vorsitzende, falls die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, Liquidator des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Natur- und Umweltpark Güstrow gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.